

Kundmachung zur rechtswirksamen Einbringung von Anbringen

gemäß § 13 Abs. 2 und 5 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) 1991, BGBl. Nr. 51/1991, in der geltenden Fassung.

Für die rechtswirksame Einbringung von elektronischen, mündlichen, telefonischen und schriftlichen Anbringen (§ 13 Abs. 1 AVG i.d.g.F.) an die Studienzulassung der Universität Wien sind die Geschäftszeiten der Studienzulassung maßgeblich. Diese sind:

- Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- Freitag: 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

(ausgenommen die gesetzlichen Feiertage, der 24. Dezember und der 31. Dezember)

Die Empfangsgeräte der Studienzulassung der Universität Wien für Telefax und E-Mail sowie die für ausschließlich elektronische Übermittlungen eingerichteten webbasierten Applikationen sind auch außerhalb der Geschäftszeiten empfangsbereit, sie werden aber nur während der Geschäftszeiten betreut. Anbringen, die außerhalb der Geschäftszeiten an diese Empfangsgeräte übermittelt werden, gelten daher auch dann, wenn sie bereits in den Verfügungsbereich der Studienzulassung der Universität Wien gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Geschäftszeiten als rechtswirksam eingebracht (und eingelangt) und werden (erst) ab diesem Zeitpunkt in Behandlung genommen.

Das bedeutet, dass die behördlichen Erledigungsfristen erst mit Wiederbeginn der Geschäftszeiten zu laufen beginnen. Außerhalb der Geschäftszeiten werden keine schriftlichen, telefonischen und mündlichen Anbringen entgegengenommen (§ 13 Abs. 5 AVG). Ausgenommen von dieser Regelung sind Anbringen, die über die Plattform „u:space“ gestellt werden.